Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33b ABO 2005

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

In einer dislozierten Abgabestelle hat ein Apotheker/eine Apothekerin während der Abgabezeiten durchgehend anwesend zu sein. Der Leiter/die Leiterin der öffentlichen Apotheke trägt die pharmazeutisch-fachliche Verantwortung dafür, dass

1. 1.die apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden sowie
2. 2.den allgemeinen Geboten der Hygiene und der pharmazeutischen Wissenschaft entsprochen wird.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at